

Sonstige betriebliche Erträge; außerordentliche Erträge (GuV Punkte 7+15)	9091	
Summe der Erträge (muss nicht ausgefüllt werden)		
Aufwendungen [Grundsätzlich sind Aufwendungen ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen; Provisionsaufwendungen (GuV Punkte 2+5)	9101	
Personalaufwand (GuV Punkt 8a)	9121	
Wertberichtigungen auf Aktivposten 9 und 10 (GuV Punkt 9)	9131	
Ertrags-/Aufwandssaldo aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen und bestimmten Wertpapieren bzw. von Wertpapieren die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie von Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (GuV Punkte 11+12+13+14)	9141	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) - (GuV Punkt 8b)	9201	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	9243	
Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	9244	
Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	9245	
Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	9246	
Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	9261	
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen	9262	
Zuwendungen an eine Unternehmenszweckförderungsstiftung	9263	
Zuwendungen an eine Arbeitnehmerförderungsstiftung	9264	
Zuwendungen an eine Belegschaftsbeteiligungsstiftung	9265	
Zuwendungen an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung	9266	
Übrige Aufwendungen	9231	
Summe der Aufwendungen (muss nicht ausgefüllt werden)		
Bilanzgewinn/Bilanzverlust (ohne Berücksichtigung eines Gewinnvortrages/Verlustvortrages, einschließlich allfälliger ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht)		
3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)		
Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben.		
Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen	8 9236	
Gewinne/Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Gruppenträgers enthalten sind	9 9238	
Korrekturen zu Wertberichtigungen auf Aktivposten 9 und 10 - Kennzahl 9131	9241	
Korrekturen zu Ertrags-/Aufwandssaldo aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen und bestimmten Wertpapieren bzw. von Wertpapieren die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie von Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen - Kennzahl 9141	9251	
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	10 9317	
Korrektur betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	10 9322	
Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988)	9282	
Korrekturen im Zusammenhang mit Garantie- und Gewährleistungsrückstellungen	9284	
Übrige nicht unter Kennzahl 9292 bzw. 9228 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen	9286	





Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsaufösungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer laut den Kennzahlen 673, 836 und 841 sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe	13	9292	
Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden		9293	
6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste hinsichtlich von Beteiligungen im Sinne des § 10	14	9294	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und 8)	15	9257	
Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7		9295	
Hinzuzurechnende Zinsen und Lizenzgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Z 10	16	9318	
Siebel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes	14	9296	
Fünfteilbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 (nur bei Gruppenbesteuerung und Beteiligungserwerb vor dem 1.3.2014)	17	9297	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	18	9298	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 ¹⁾	18	9313	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	18	9314	
Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3	19	9302	
Nachversteuerung gemäß § 2 Abs. 8 EStG 1988, soweit nicht von Kennzahl 9324 erfasst	20	9303	
Im Veranlagungsjahr nachzuversteuernder Betrag aus der Übergangsregelung für 2016 bis 2018 (§ 124b Z 249 EStG 1988)	20	9324	+
Zu- oder Abschlag gemäß § 4 Abs 2 EStG 1988		9247	
Sonstige Zurechnungen	21	9304	
Sonstige Abrechnungen	22	9306	
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach den obigen Korrekturen		704	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)		726	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)		827	
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht	23	678	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		777	
Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt <i>(Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)</i>			
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	24	746	
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	24	944	
Gemäß § 6b Abs. 4 zu versteuernde Beträge		658	
4. In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten:			
Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer	25	645	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 4	26	672	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	26	673	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	26	851	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 ¹⁾	26	835	

¹⁾ Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 186 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.



Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	26	836	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	26	852	
Sonstige ausländische Einkünfte	26	840	
Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von	26	841	
Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer (Beilage K 11)	27		
Darin enthaltene nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a EStG 1988)		615	
Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften (Beilage K 11)	27		
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte aus der Beteiligung berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	933		
Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren (§ 2 Abs. 2a EStG 1988, IFB) sind zu verrechnen in Höhe von		616	
5. Sonderausgaben			
Verlustabzug			
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	28	619	
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit b zur Ermittlung der Vortragsgrenze	29	624	
6. Sanierungsgewinn			
Gewinn aus einem Schuldnachlass gemäß § 23a Abs. 2 (Kennzahl 669)			
Zu leistende Quote in Prozent	668		30 669
7. Entrichtung der Steuerschuld in Raten (§ 6 Abs. 6 Z 6 lit. c EStG 1988)			
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	31	978	
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des <input type="checkbox"/> Anlagevermögens (7 Raten) der Betrag von	31	990	
<input type="checkbox"/> Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von	31	991	
8. Sonstiges			
Ausschüttungen oder Zuwendungen sind beschlossen worden in Höhe von		9307	
Davon ist ein Betrag von	9308		durch nachstehende Gründe dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterlegen:
a) <input type="checkbox"/> Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988			b) <input type="checkbox"/> Wesentliche Beteiligung (§ 94 Z 2 EStG 1988)
			c) <input type="checkbox"/> Andere Gründe
Tilgungsbetrag von vorbehaltenen Entnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		813	
Restbetrag vorbehaltener Entnahmen bei Beschluss auf Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Aufspaltung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		814	
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten		849	
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6)	32	850	
Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach einer Umgründung		941	

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

